

## **Terms and Conditions**

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

### Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

### Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

und approbirten Jüngers der Staatsheilkunde auf „keine Rettung mehr“ lautet, sondern daß man dann immer noch einen Versuch mit Wasser, Diät und Gymnastik machen sollte, den 3 Cardinalmitteln der Naturheilkunde!

Und zum Schluß ein **Vivat** dieser Naturheilkunde, durch welche abermals ein Menschenleben noch für einige Zeit erhalten wurde, das die hochweise Staatsheilkunde für verloren erklärt hatte!

## Zur Verurtheilung wegen unterlassener Impfung,

oder:

Herr Kaufmann **Hermann Oppenheim** in Frankfurt a. M.  
vor dem Appellationsgerichte daselbst.

Motto:

Gutta cavat lapidem non vi sed saepe cadendo.  
Der Tropfen höhlt den Stein nicht durch Gewalt,  
sondern durch öfteres Fallen! —

In Nr. 4 des vor. Jahrganges habe ich mitgetheilt, daß Herr Kaufmann Herm. Oppenheim in Frankfurt am Main wegen unterlassener Impfung seiner drei Kinder zu 10 Mark Strafe verurtheilt worden sei. Ich habe ferner mitgetheilt, was er durch seinen Anwalt dem k. Gerichtsam als Motiv seiner Nichtbefolgung des Impfgesezes hatte erklären lassen. Ich erfahre nun von Herrn Oppenheim, daß er am 20. Dezember vor. Jahres wieder vor's Amtsgericht wegen Uebertretung resp. Nichtbefolgung des Impfgesezes geladen und zu der hohen Geldstrafe von 150 Mark (je 50 Mark für 1 Kind) verurtheilt worden sei. Eine Verlesung seiner vorbereiteten Bertheidigungsschrift wurde auffallender Weise diesmal nicht gestattet, in der er hauptsächlich Stellen aus Prof. Dr. Ad. Vogts Buch „Für und wider die Impfung“ (s. Motivtafel) anführte, eines Mediziners, der diese angeblich prophylaktische Maßregel seiner Kollegen als überwundenen Standtpunkt geradezu lächerlich macht und das Gebahren derselben, den Staat zum Büttel dafür zu engagiren, als inhuman und barbarisch verdammt. Er hat mir einen Abdruck dieser Bertheidigungsrede zugesandt, wovon ich den Schluppassus hersehen will; er lautet:

Meine Herren Schöffen! Nachdem seiner Zeit die über den Strafparagraphen des Impfgesezes eingeholten Rechtsgutachten die verschiedenartigste Auslegung und Anwendung desselben zulassen, nachdem wir im vorigen Jahre sahen, wie das k. sächsische Appellationsgericht in Leipzig die Impfstrafe des Dr. Martini ermäßigte, und das Dresdner Obergericht solche ganz aufhob, unter Festhaltung des Grundsatzes, daß überhaupt nicht mehr als einmal in dieser Sache bestraft werden solle, nachdem auch preussische Richter die Linnicher rückfälligen Impfsverweigerer nur mit der Minimalstrafe belegten, in Württemberg die einem impfrenitenten Arzte angedrohte Strafe niederge schlagen wurde, und überhaupt nirgends sonst wo in Deutschland, soweit mir bekannt, die fortgesetzte Wiederholung des höchsten gesetzlichen Strafmaßes geübt wurde, will man gerade jetzt gegen mich zu dieser Methode der Handhabung des Impfwangesezes schreiten. Ich bitte Sie dem entgegen durch ein mildes Urtheil mir den doch immer noch lästigen und opfervollen Kampf gegen diesen Zwang zu erleichtern, der nicht gegen die hierbei nur vorgeschobene Gesetzgebung (das Votum im Reichstag war seiner Zeit eine Parteisache zwischen Ultramontanen und Nationalliberalen), sondern gegen ärztliche Ueberhebung und Herrschsucht gerichtet ist und dem Schutze meiner eigenen Kinder weniger, als der öffentlichen Sache gilt. Bleiben Sie mit Ihrem Spruche der Ansicht unseres preussischen Obertribunals in der Abimpfungsentscheidung getreu, daß der Zwang schon ein bedenklicher und daher möglichst einzuschränken sei und Sie werden sich sagen dürfen, ganz so wie jene hohen richterlichen Behörden, zur